Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nieder-Sächsisches Koch-Buch, oder Sieben hundert und zehn Anweisungs-Regeln

Loofft, Marcus Lübeck, 1778

VD18 11689757

Regula 221. Kalbfleisch mit Wein.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11242

gel beren fochend Baffer barauf gegoffen , benn Galg, Lorbeerblatter, gange Zwiebeln mit Regelein besteckt, einige Rorner gangen Pfeffer und ein Bundchen Rrauter von Thymian, Bafilicum und Peterfillie baran, und bamit gar gefocht, benn bas Bleifch heraus genommen, und in ein ander Gefcbirr gelegt; ift bie Gofe alsbenn noch zu lang, fo lagt man fie auf fartem Feuer fo weit einfochen, als nothig thut, benn folche burch einen Gieb gefrichen, und nebft ben vorher eingeweichten Eruf. feln auf das Ralbfleisch gegeben, und damit noch ein wenig burchgefocht, fo ift es recht. Etwas Ci. tron fann auch nach Belieben baran gethan werden.

Regula 220.

Braunes Kalbfleisch in großen Scheiben.

Man nimmt ein oder zwen Scheiben Ralbfleifch aus der Reule, die ein wenig bick find, folche ein menig geflopft, und mit Speck burchzogen, und benn ferner in allen Studen es alfo gemacht, als bas vorhergebende, nur daß feine Truffeln baran fommen, fo ift es recht.

> Regula 221. Kalbfleisch mit Wein.

Dazu nimmt man mittelmäßige Stucke, bon bem Vordertheil, daffelbe nach Reg. 2. weiß und fauber ausgewässert und blanchiret, und benn in ein wenig Waffer, Galg und ein Studichen Butter gang furg gar gefocht, benn macht man ein wenig weiß gebranntes Mehl mit fein gehacf. tem Thymian und ein paar forbeerblatter, und thut

thut das gekochte Kalbsleisch dazu, denn Wein darauf so viel als nothig thut, und ein wenig damit durchgekocht; wer es nothig findet, der kann es mit ein wenig Zucker brechen, so ist es gut.

Regula 222.

Kalberzungen en Ragout oder mit einer braunen Sofe.

Die Ralberzungen werden erstlich in Wasser und ein wenig Salz abgekocht, denn die Haut abgezogen und in der Länge mitten durchgeschnitten, in brauner Butter ein wenig braun geschmohret, denn eine Sose dazu gemacht nach Reg. 18. und solche unter die Zungen oder überher gegeben, so ist es recht.

Regula 223.

Kalb: Fleisch mit Heerings: Milch. Man nimmt ein Stuck schier Kalbsleisch aus der Keule, und schneidet es in dunne Scheiben, und klopft es auf benden Seiten ein wenig über, denn

thut man es in ein Geschier, nebst einem guten Stücke Butter, einer mit Negelein besteckten Zwiesbel und Muskatenblumen, und läßt es denn verdeckt auf gelindem Feuer in seiner eigenen Sose gar schwissen, denn nimmt man von 6 oder 8 Heestingen die Milch, dieselbe eine Stunde in Wasser geleget, denn in frischem Wasser einmal ausgestocht und dazu gethan, und denn nur ein wenig zusammen durchgekocht, so ist es recht. Und so man gar keine Heerings Milch haben könnte, so nehme man etwas von den Gräten abgemachten